

Mauro Tuena
Giblenstrasse 10
8049 Zürich

KR-Nr. 137/2002

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung

Antrag:

Der Regierungsrat wird eingeladen, bei den Eidgenössischen Räten eine Standesinitiative einzureichen, welche die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung verlangt. Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 sei wie folgt zu ergänzen: Art. 13, Abs. 3 (neu) „Das Bankkundengeheimnis ist gewährleistet.“

Begründung:

In der Schweiz kommt dem Schutz der Privatsphäre traditionell eine grosse Bedeutung zu. Ein angemessener Vertraulichkeitsschutz ist nicht nur legitim, sondern in einer freiheitlichen Gesellschaft unabdingbar. Das Bankkundengeheimnis stützt sich auf diese Überzeugung. Es handelt sich dabei um ein besonders geregeltes und strafrechtlich geschütztes Berufsgeheimnis, vergleichbar mit jenem der Ärzte, Anwälte und Geistlichen. Sein Ziel ist in erster Linie der Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre der Bankkunden.

Es ist unbestritten, dass das Schweizer Bankkundengeheimnis nicht kriminelle Machenschaften schützen und die Steuerflucht fördern soll. Die Schweiz verfügt denn auch über wirkungsvolle Mechanismen gegen Steuerbetrug, Geldwäscherei und andere kriminelle Handlungen.

Das Bankgeheimnis gehört zum allgemeinen rechtlichen Umfeld des Finanzplatzes Schweiz. Die traditionellen Stärken der Schweiz, zum Beispiel die wirtschaftliche und politische Stabilität, das professionelle Know-how und die Integrität der Banken kommen besonders bei der Vermögensverwaltung zum Tragen. In den letzten zehn Jahren hat sich der Wettbewerb um Finanzdienstleistungen weltweit intensiviert und auch in der Bankenlandschaft der Schweiz deutliche Spuren hinterlassen. Trotz dem teilweise schmerzhaften Anpassungsprozess der letzten Jahre bleibt der Bankensektor ein zentraler Wirtschaftszweig der Schweiz: Abgesehen von Luxemburg nimmt der Bankensektor in keinem anderen Land eine solch überragende Stellung ein wie in der Schweiz. In Grossbritannien erzielen die Banken einen Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung von 7,2%. In den USA beträgt dieser Anteil 4,6%, in Deutschland lediglich 4,1%. Allen internationalen Finanzzentren gemeinsam ist die wesentliche Stütze des Bankensektors für die regionalen Wirtschaftsstandorte. Für Zürich betrug der Wertschöpfungsanteil der Banken 15%, in New York 11,9% und in London 13%. Ebenfalls bedeutend ist die Branche für das Bassin Lemanique mit einem Wertschöpfungsanteil der Banken von 13,3% und das Tessin (13,9%). (Quelle: economiesuisse-Dokumentation 30/1999)

Das Bankkündengeheimnis, das fester Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung ist, ist von verschiedener Seite her unter Druck geraten. Die Angriffe zielen unter anderem auf eine generelle Einsicht- und Kontrollmöglichkeit des Staates gegenüber privaten Vermögensanlagen ab. Jegliche Privatsphäre bezüglich Vermögensanlage würde dadurch ausgemerzt - auch für den unbescholtenen Bürger. Diese Entwicklung gilt es mit Entschlossenheit zu verhindern. Durch die Verankerung des Bankkündengeheimnisses in der Bundesverfassung durch Volk und Stände würde dieses wichtige Institut unserer Rechtsordnung massiv gestärkt.

Aus diesen Gründen ersuche ich den Zürcher Kantonsrat höflich, der Einzelinitiative zuzustimmen.

Zürich, 24. April 2002

Mit freundlichen Grüßen
Mauro Tuena